

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am 02.12.2016 folgende

6. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG [WVS]

beschlossen:

§ 1

§ 11, Absatz 2, „Ablesen“ wird wie folgt neugefasst Neufassung:

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ableseung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

§ 2

§ 26, Absatz 3, „Benutzungsgebühren“ erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,97 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3

§ 28, Absätze 4 und 5, „Verwaltungsgebühren“ erhalten folgende Neufassung:

- (4) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,55 €.
- (5) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 12,80 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,55 €.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 Kommunales Abgabengesetz (KAG) zum 01.01.2017 in Kraft.

Altenstadt, den 05.12.2016



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Diese 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altenstadt ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Altenstadt "Kreis-Anzeiger" Ausgabe vom 12.12.2016

63674 Altenstadt, den 05.12.2016



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- S y g u d a -
Bürgermeister